

Merkblatt: Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern und Tageseltern

SVA Zürich

Ausgleichskasse
Versicherungsbeiträge

Team 044 448 54 80, www.svazurich.ch/mail
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
www.svazurich.ch

1 Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Die Entschädigung von Pflegeeltern für die Kinderbetreuung gilt als Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. Nur Tageseltern, die in ihrem Haushalt ohne wesentliche Weisungen auf ihre eigene Rechnung fremde Kinder betreuen, gelten als selbständig-erwerbend.

Ob die involvierten Behörden, Drittstellen oder die leiblichen Eltern selber als Arbeitgeber die Entschädigung als beitragspflichtigen Lohn mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen haben, hängt von den konkreten Verhältnissen ab.

2 Finanzierung der Platzierung des Kindes über das Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

Wenn die Platzierung eines Kindes bei Pflegeeltern durch eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder ein Gericht angeordnet worden ist oder eine Kostenübernahmegarantie des Amtes für Jugend und Beratung (AJB) vorliegt, wird die Platzierung über das [Kinder- und Jugendheimgesetz \(KJG\)](#) finanziert.

3 Pflegeeltern, die bei einem Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung angeschlossen sind

Pflegeeltern, die bei einem Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung (LV) – in der Regel Anbieter von Dienstleistungen in der Familienpflege – angeschlossen sind, werden durch diesen entschädigt. Es ist die Aufgabe dieses Leistungserbringers, die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen.

Das AJB entschädigt den Leistungserbringer mit LV zusätzlich zur Abgeltung für die Leistungserbringung – im Umfang der gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge. Die Hälfte der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV ist von den Pflegeeltern zu tragen. Die Überwälzung der Arbeitgeberbeiträge auf die Pflegeeltern ist nicht zulässig.

4 Pflegeeltern, die nicht bei einem Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung angeschlossen sind

Für Pflegeeltern, die nicht bei einem Leistungserbringer mit LV angeschlossen sind, gilt sozialversicherungsrechtlich das AJB als Arbeitgeber. Es hat die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Das heisst, es überweist den zuständigen Ausgleichskassen und anderen Stellen die gesamten Sozialversicherungsbeiträge und zieht von der Abgeltung für die Leistungserbringung den Arbeitnehmeranteil ab.

5 Abrechnungspflichtiger Entschädigungsteil

Von der ausgerichteten Entschädigung unterliegt lediglich derjenige Anteil der Abrechnungspflicht, mit dem die Erwerbsarbeit der Pflegeeltern abgegolten wird. Die Kosten für den Unterhalt des Pflegekindes (Ernährung, Pflege, Unterkunft) sind beitragsfrei. Welche Bestandteile der Entschädigung beitragspflichtig und welche beitragsfrei sind, hält die [Internetseite des Amtes für Jugend und Berufsberatung \(AJB\)](#) fest.

6 BVG-/UVG-Anschlusspflicht für Arbeitgebende

Auch für Arbeitgebende, die Pflegegeldentschädigungen ausrichten, gilt die Pflicht zum Anschluss an die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG).

7 Aufteilung der Entschädigung unter den Pflegeeltern

Die Pflegeeltern können selber entscheiden, ob sie die abrechnungspflichtige Entschädigung unter sich aufteilen wollen. Falls massgebender Lohn vorliegt, gilt in aller Regel nur eine Person als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer: die Pflegemutter oder der Pflegevater, die Tagesmutter oder der Tagesvater. Die Vertragsparteien regeln diesen Punkt mit Vorteil schriftlich zu Beginn des Pflegeverhältnisses.

8 Finanzierung der Platzierung des Kindes durch die leiblichen Eltern

Wenn die leiblichen Eltern die Platzierung des Kindes mittels Vertrag mit den Pflegeeltern selber regeln und ganz oder zumindest teilweise aus eigenen Mitteln finanzieren (z. B. Lohn, Vermögen, Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Alimente – auch wenn bevorschusst), gelten sie als Arbeitgeber. Sie haben die Entschädigung an die Pflegeeltern als beitragspflichtigen Lohn mit der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen. Die Höhe des geleisteten Eigenbeitrags spielt dabei keine Rolle.

8.1 Betreuung des Kindes in Räumlichkeiten der Tageseltern

Sieht die vertragliche Regelung zwischen den leiblichen Eltern und den Tageseltern vor, dass die Betreuung des Kindes ausschliesslich in den Räumlichkeiten der Tageseltern erfolgt, gilt die Entschädigung als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Dies setzt voraus, dass die Tageseltern arbeitsorganisatorisch unabhängig sind und den Alltag frei gestalten können.

Als Selbständigerwerbende haben sich die Tageseltern bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons anzumelden und die Beiträge selber abzurechnen.

[Zum Anmeldeformular](#)

8.2 Betreuung des Kindes in Räumlichkeiten der leiblichen Eltern

Wenn die leiblichen Eltern ihr Kind in den eigenen Räumlichkeiten betreuen lassen, liegt ein Anstellungsverhältnis vor. Die leiblichen Eltern gelten als Arbeitgeber und haben die Entschädigung an die Tageseltern als beitragspflichtigen Lohn mit der Ausgleichskasse abzurechnen (vgl. Punkt 5).

[Haushaltshilfe anstellen – was tun?](#)

8.3 Tageseltern mit Anschluss an eine Tagesfamilienorganisation

Sind Tageseltern einer Tagesfamilienorganisation (z. B. Verein, Stiftung oder Gemeinde) angeschlossen und erhalten sie von dieser und nicht von den leiblichen Eltern die Entschädigung, liegt eine unselbständige Erwerbstätigkeit vor. Die Tagesfamilienorganisation bezahlt die Sozialversicherungsbeiträge. Mehr dazu im [Merkblatt über die Besteuerung der Vergütungen für die Betreuung von Pflege- und Tageskindern](#).

9 Geringfügige Entgelte

Ist der beitragspflichtige Lohn pro Arbeitgeber und Kalenderjahr bzw. das in selbständigem Nebenerwerb erzielte jährliche Einkommen nicht höher als CHF 2300.00, müssen nur auf Antrag der Pflegeeltern oder Tageseltern Beiträge mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.

Ausnahme: Lassen die leiblichen Eltern ihr Kind in den eigenen Räumlichkeiten betreuen, gilt die oben genannte Grenze nicht. In diesem Fall ist jeder Franken als beitragspflichtiger Lohn mit der Ausgleichskasse abzurechnen.

10 Hinweis

Dieses Merkblatt gibt die aktuell gültige Gerichtspraxis und den Inhalt der Weisungen wieder. Es vermittelt nur einen Auszug aus den massgebenden Bestimmungen zu den Pflegegeldentschädigungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind im Zweifelsfall ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Weitere Auskünfte erteilt die SVA Zürich, Ausgleichskasse, Telefon 044 448 54 80.